

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1959	Berlin, den 6. Januar 1959	Nr.1
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie .....	1
18. 12. 58	Verordnung zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft .....	1
17. 12. 58	Anordnung Nr. 2 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus .....	2
	Berichtigung .....	2

Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung zur Sicherung der  
Erfüllung der Investitions- und der General-  
reparaturvorhaben der Energiewirtschaft und  
der Kohleindustrie.

Vom 18. Dezember 1958

Die Durchführung einer langfristigen Planung der Volkswirtschaft und die Stärkung der Verantwortung der Betriebe und der übergeordneten Organe für die Organisierung einer gesicherten Plandurchführung machen es erforderlich, die bestehenden Bestimmungen über die Vorrangigkeit bestimmter Lieferungen oder Leistungen zu beseitigen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

### § 1

Die Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 210) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. April 1957 (GBl. I S. 251) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. September 1957 (GBl. I S. 560) werden aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

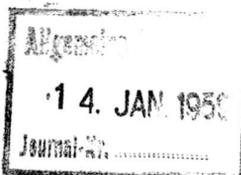
Berlin, den 18. Dezember 1958

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates



Verordnung  
zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen  
der Land- und Forstwirtschaft.  
Vom 18. Dezember 1958

### § 1

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz des Landes Thüringen vom 30. Januar 1947 über die Verteilung von Gartenland an Neubürger (Reg.Bl. für das Land Thüringen Teil I S. 27);
2. das Gesetz des Landes Thüringen vom 25. Februar 1948 über die Erfassung von Waldflächen zur Rodung (Reg.Bl. für das Land Thüringen Teil I S. 37);
3. die Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ZVOB1. S. 208);
4. die Durchführungsanordnung vom 14. Juli 1948 zur Verordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ZVOB1. S. 290);
5. die Verordnung vom 22. Juni 1949 über Maßnahmen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ZVOB1. S. 495).

### § 2

(1) Die Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter (GBl\* S. 47) wird aufgehoben.

(2) Aufgaben und Tätigkeit der örtlich geleiteten volkseigenen Güter regeln die zuständigen örtlichen Räte durch Statuten auf der Grundlage des Rahmenstatuts, das vom Minister für Land- und Forstwirtschaft erlassen wird.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1958

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für Land-  
und Forstwirtschaft  
Reichelt